

Gemeindesatzung der Evangelischen Studentengemeinde (ESG) Jena

I. Allgemeines

1. Die ESG Jena gehört als Gemeinde zur Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM). Sie hat ihren Sitz in der August-Bebel-Straße 17a in Jena.
2. Die ESG ist Teil der Evangelischen StudentInnengemeinde in der Bundesrepublik Deutschland und übernimmt als solcher Verantwortung für deren Arbeit.
3. Die ESG ist dem Dezernat Bildung der EKM zugeordnet, ordnet und verwaltet aber ihre Angelegenheiten im Rahmen des kirchlichen Rechts weitgehend in eigener Verantwortung.

II. Struktur der Gemeinde

Die inhaltliche Arbeit der ESG Jena wird von ihren Mitgliedern gestaltet.

Diese werden unterstützt und gefördert durch:

A. Die Gemeindeversammlung (GV)

1. Die GV ist die Versammlung aller Studierender, die sich der ESG zugehörig fühlen. Sie ist das höchste beschlussfassende Gremium der ESG Jena.
2. Eine ordentliche GV wird mindestens einmal im Semester, ca. vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit einberufen. Es besteht die Möglichkeit eine außerordentliche GV einzuberufen. Näheres regelt die GO.
3. Der/die StudierendenpfarrerIn nimmt an den GVs mit beratender Stimme teil. Er/sie ist jederzeit zu hören.
4. Die GV berät und beschließt im Rahmen der Satzung über die Angelegenheiten der Gemeinde und gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Sie reflektiert die Arbeit der ESG und entwickelt daraus folgernd weitere Perspektiven.
6. Sie wählt die Vertrauensstudenten und andere Vertreter für das nächste Semester. Näheres regelt die GO.
7. Sie bestimmt durch geheime Wahl, wer der Kirchenleitung zur Besetzung der Pfarrstelle vorgeschlagen werden soll. Näheres regelt eine zu erstellende Wahlordnung.
8. Über jede GV wird ein Protokoll angefertigt, dieses wird spätestens zwei Wochen nach der Sitzung ausgehängt oder über den Verteiler verschickt und an einem öffentlich zugänglichem Ort aufbewahrt.

B. Vertrauensstudenten (Vs)

1. Jedes Semester werden bis zu vier Vs für den Zeitraum eines Semesters von der GV gewählt. Näheres regelt die GO.
2. Aufgaben:
 - a) Sie verantworten, gestalten und koordinieren gemeinsam mit dem/der StudierendenpfarrerIn die inhaltliche Arbeit der ESG.
 - b) Sie fördern das regelmäßige Zusammenkommen der ESG und ihrer Gruppen im Gottesdienst und auf andere Weise.
 - c) Sie fördern missionarische, diakonische und ökumenische Arbeit.
 - d) Sie gewinnen Studierende für die ehrenamtliche Mitarbeit, bereiten sie auf diesen Dienst vor und beauftragen sie dazu.
 - e) Sie bereiten die GV vor.
3. Die Vs arbeiten im Konsensprinzip, d.h. allen Mitgliedern wird auferlegt, sich stets um einen Konsens in den Entscheidungsprozessen zu bemühen.
4. Die Vs sind an die Beschlüsse der GV gebunden.
5. Die V-Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, außer die Sitzung oder einzelne Sitzungsteile werden begründet für nichtöffentlich erklärt.

C. StudierendenpfarrerIn

1. Die StudierendenpfarrerIn ist LeiterIn der ESG Jena.
Er/sie ist, laut Stellenbeschreibung, verantwortlich für Wort und Sakrament, Gottesdienst, theologischen Rat und Seelsorge, die Arbeit an der Hochschule, sowie für Verwaltung und Finanzen.
2. Er/sie erfüllt seine/ihre Aufgaben in gemeinschaftlicher Verantwortung mit den Mitgliedern der ESG Jena.
3. Der/die StudentInnenpfarrerIn ist Mitglied des V-Kreises.
4. Er/sie kann an Sitzungen aller Gremien und Arbeitskreise teilnehmen und ist auf Wunsch zu hören.
5. Die GV hat bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten mit dem/der StudierendenpfarrerIn das Recht, sich unmittelbar an den zuständigen Oberkirchenrat zu wenden. Dieser entscheidet mit der GV, wie weiter zu verfahren ist.
6. Die Dienstwohnung des/der StudierendenpfarrerIn ist dem Gebäude der ESG eingegliedert.

D. Projektstelle

1. Die zweite Pastorin arbeitet selbstständig und in Absprache mit dem/der StudierendenpfarrerIn an ihren Projektaufgaben und unterstützt die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter, der Vs und des/der StudierendenpfarrerIn.
2. Sie sollte an den V-Sitzungen teilnehmen.

III. Finanzen

1. Die EKM stellt die Finanzierung der ESG Jena sicher.

IV. Schlussbestimmungen

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung können von der GV gestellt werden.
Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der GV mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
Änderungsvorschläge der Kirchenleitung sind zu berücksichtigen.
2. Die Gemeindegatzung tritt mit ihrer Annahme durch die GV der ESG Jena am 01.07.2008 in Kraft.